# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm

**Nr. 17** **Neu-Ulm, den 16. April** **Jahrgang 2020**

| Inhalt | Seite |
|---|---|
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);<br>Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärztinnen und Ärzten für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung | 47 |
| Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung | 47 |
| Stellenausschreibung | 47 |

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter http://www.landkreis.neu-ulm.de (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**
**Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärztinnen und Ärzten für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 12 LABl NU S. 47/2020

---

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm**
**- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2**
**der Bayer. Bauordnung**

Anlage 2 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 2 beigefügten Bescheid vom 08.04.2020, Az. 31-6024.2-20200023, die Baugenehmigung zur Neueinteilung der Verkaufs- und Nebenflächen am best. Gebäude mit Einbau eines Drogeriemarktes, eines Schuh- und Textilmarktes und eines Lebensmittelmarktes; Anbau eines Lebensmittel-Discountermarktes; Errichtung von 272 Stellplätzen; Nachtragsplanung: Einteilung Nebenräume "Drogeriemarkt; Allgemein-WC, BMA, Geldautomat"; "Elektro- und Notausgang EDEKA" im EG auf dem Grundstück Fl.Nr. 639 der Gemarkung Unterelchingen erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 228, bei Frau Prihoda, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20200023 LABl NU S. 47/2020

---

**Stellenausschreibung**

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

**Kassenverwalter/Kassenverwalterin (m/w/d)**

in Vollzeit für die Kreiskasse.

Anlage 3 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 12 LABl NU S. 47/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**
**Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärztinnen und Ärzten für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Ärzte (dieser Begriff umfasst stets auch die weibliche Form) dürfen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur hausärztlichen Versorgung nur betreten, wenn eine persönliche Zuweisung als Arzt durch das Landratsamt Neu-Ulm gemäß Art. 9 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) erfolgt ist.

2. Von der Einschränkung nach Ziffer 1 ausgenommen sind der ärztliche Bereitschaftsdienst, die notärztliche Versorgung und spezialisierte Fachärzte, die bei Bedarf vom zugewiesenen Arzt hinzugezogen werden.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis zur Feststellung des Endes der Katastrophe gemäß Art. 4 Abs.1 BayKSG durch die bayerische Staatsregierung.

## Gründe

I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland- und bayernweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit der Gefahr starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Grundsätzlich besteht in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ein höheres Risiko für die Bewohner, an respiratorischen Infekten zu erkranken, da sie aufgrund ihrer speziellen Situation, wozu oft auch eine eingeschränkte Mobilität gehört, anfälliger für Infektionen sind. Im Bereich Neu-Ulm gibt es bereits eine Infektion in einer solchen Einrichtung, weshalb über das bereits bestehende Besuchsverbot hinaus weiteren Handlungsbedarf zum Gesundheitsschutz der Bewohner besteht.

II.

Das Landratsamt Neu-Ulm ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 IfSG i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs.1 Satz 2 Halbs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, der unmittelbar auf den Menschen übertragen wird und eine übertragbare Krankheit i. S. d. § 2 Nr. 3 IfSG verursacht. Diese verbreitet sich derzeit immer noch stark in Bayern und in den angrenzenden Gebieten.

Zu Ziffer 1:
Für Ärzte wird bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Ende der Katastrophe i.S.d. Art. 4 Abs.1 BayKSG festgestellt wird, ein grundsätzliches Verbot zum Betreten der betreffenden Einrichtungen ausgesprochen.

Im Bereich Neu-Ulm sind zum aktuellen Stand zahlreiche Bewohner und Pflegekräfte verschiedener entsprechender Einrichtungen von COVID-19-Erkrankungen betroffen, die bereits auch zum Tod von Bewohnern geführt haben. Das Krankheitsgeschehen ist trotz steuernder Maßnahmen, u.a. bereits verfügter Besuchsverbote, weiter zunehmend.

Nach bisherigem Sachstand sind immer mehr Einrichtungen der vorliegenden oder der vergleichbaren Art betroffen. Die Bewohner der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen gehören somit zu der vulnerablen Gruppe und es bedarf besonderer Maßnahmen zum Schutz dieser Personen.

In den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wird zur Eindämmung und Verlangsamung von SARS-CoV-2 insbesondere empfohlen, dass immer die gleichen Personenkonstellationen miteinander in Kontakt stehen und so eine mögliche Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 über weitreichende Infektionsketten verhindert wird. Die Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu begrenzen.

Da Ärzte nicht von der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2020 (Az. 2i26-1-5-G) erfasst sind, sind diese derzeit auch jederzeit berechtigt, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu betreten, um die dort wohnenden Menschen zu behandeln. Zum Schutz dieser vulnerablen Gruppe und für eine mögliche Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist es zwingend erforderlich, dass so wenig Kontakt wie möglich, insbesondere mit wechselnden Personen, stattfindet. Aufgrund der in § 76 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten freien Arztwahl kann grundsätzlich jeder Bewohner seinen Arzt frei wählen. Dies führt vielerorts dazu, dass in den Einrichtungen regelmäßig nicht nur wenige bestimmte Ärzte die Bewohner ärztlich betreuen und versorgen, sondern dass eine größere Anzahl an Ärzten diese Aufgabe übernimmt.

Um Kontakte und die Anzahl möglicher Kontaktpersonen so gering wie möglich zu halten und um die Verbreitung des Coronavirus so weit wie möglich einzudämmen bzw. zu verlangsamen, ist es erforderlich, dass nur ein kleiner Kreis an Ärzten die Versorgung der Bewohner einer Einrichtung sicherstellt. Um dies zu gewährleisten, wird das Betretungsrecht von Ärzten insoweit eingeschränkt, als nur noch vom Landratsamt Neu-Ulm zugewiesene Ärzte die Einrichtung betreten dürfen.

Darüber hinaus führt die Verringerung der Anzahl der in einer Einrichtung tätigen Ärzte dazu, dass bei einer Infektion oder einem begründeten Verdachtsfall eine entsprechend geringere Stückzahl an persönlicher Schutzausrüstung gebraucht wird. Wie dem Landratsamt Neu-Ulm aus Bedarfsmeldungen von Arztpraxen bekannt ist, sind Ärzte vielfach nicht mit der notwendigen Menge an Schutzmaterialien ausgestattet. Es ist deshalb erforderlich, die vorhandenen Schutzausrüstungen zielgerichtet einzusetzen. Dadurch, dass nur noch ein kleiner Kreis an Ärzten für die Versorgung der Bewohner verantwortlich ist, kann Material gespart und demnach auch die Ressourcen an persönlicher Schutzausrüstung geschont werden.

Die Anordnung des eingeschränkten Betretungsverbots für Ärzte ist geeignet und erforderlich, um den Eintrag des Erregers zu verhindern, Bewohner, Beschäftigte und das ärztliche Personal zu schützen und um Schutzmaterialien zielgerichtet einzusetzen. Dadurch trägt das eingeschränkte Betretungsverbot auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei und ist daher auch zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit unabdingbar. Auch ist die Anordnung eines eingeschränkten Betretungsverbots angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht.

Zu Ziffer 2:
Die eingeschränkten Betretungsverbote nach Ziffer 1 sollen die hausärztliche Versorgung in den Einrichtungen sicherstellen. Unberührt davon bleiben jedoch das Betretungs- und Behandlungsrecht im Notfall durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst, die notärztliche Versorgung und von spezialisierten Fachärzten, die bei Bedarf vom amtlich zugewiesenen Arzt hinzugezogen werden können. Die Ausnahme ist erforderlich, um auch in Notfällen oder bei besonderen Krankheitsbildern die ärztliche Versorgung sicherstellen zu können.

Zu Ziffer 3:
Gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 des IfSG hat die hier statthafte Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung gegen die Anordnung nach Ziff. 1.

Zu Ziffer 4:
Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Hinweise:

Bei Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG kann gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.

Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Diese Allgemeinverfügung regelt ausschließlich ein begrenztes physisches Zugangsverbot für Arzte zu Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und hat im Übrigen keine Auswirkungen auf bestehende Arzt-Patienten-Verhältnisse.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch^ **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,**
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Neu-Ulm, den 15.04.2020

Thorsten Freudenberger
Landrat

---

' Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

***[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt]*** Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ausfertigung

Landratsamt Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

**Postzustellungsurkunde**
Herrn
Robert Straub
Wilhelm-Leuschner-Straße 30
89075 Ulm

**Rechtliche Bauordnung**

| | |
|---|---|
| Bearbeiter/in: | Frau Prihoda |
| Zimmer: | 228 |
| Telefon: | 0731/7040-3101 |
| Telefax: | 0731/7040-3199 |
| E-Mail | birgit.prihoda@lra.neu-ulm.de |
| | |
| Unser Zeichen: | 31-6024.2 -20200023 |
| Datum | 08,04.2020 |


| | |
|---|---|
| Bauvorhaben: | Neueinteilung der Verkaufs- und Nebenflächen am best. Gebäude mit Einbau eines Drogeriemarktes, eines Schuh- und Textilmarktes und eines Lebensmittelmarktes; Anbau eines Lebensmittel-Discountermarktes; Errichtung von 272 Stellplätzen; Nachtragsplanung: Einteilung Nebenräume "Drogeriemarkt; Allgemein-WC, BMA, Geldautomat"; "Elektro- und Notausgang EDEKA" im EG |
| Bauort: | Grundstück Fl.Nr. 639 der Gemarkung Unterelchingen |

Zum Antrag vom 11.10.2019, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 30.12.2019.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

## Bescheid:

1. Die Änderung des Bauvorhabens gemäß der Nachtragsplanung wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

   (...)

2. <u>Befreiung</u>

   (...)

3. <u>Hinweise</u>

   (...)

## Gründe

(...)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch[1] **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

---

[1] Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---

Prihoda

BAYERN

Landkreis Neu-Ulm

Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

# Kassenverwalter/Kassenverwalterin (m/w/d)

in Vollzeit für die Kreiskasse.

**Das Aufgabenfeld umfasst u. a.:**

- Leitung der Kreiskasse des Landkreises Neu-Ulm und der Zahlstelle der Staatsoberkasse Bayern
- Steuerung, Koordinierung und Organisation aller Aufgaben der Kasse gem. den Vorschriften der Landkreisordnung, KommHV-Doppik und anderer Vorschriften nach wirtschaftlichen Grundsätzen
- Bearbeitung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Kreiskasse
- Überwachung und Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs
- Verwaltung der gesamten Finanzmittel des Landkreises Neu-Ulm und seiner Stiftungen
- Abwicklung von Kassenkrediten sowie Fest- und Termingeldern, Liquiditätsplanung und -sicherung
- Durchführung des Mahnverfahrens und Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Forderungen, privat-rechtlicher Forderungen und aller Leistungsbescheide des Landratsamtes Neu-Ulm
- Monatliche Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Staatsoberkasse Bayern
- Prüfung von Tages-, Monats- und Jahresabschlüssen der Kreiskasse des Landkreises Neu-Ulm und der Staatsoberkasse Bayern
- Zuständig für Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Säumniszuschlägen, Nebenforderungen und Verzugszinsen
- Bearbeitung von Abtretungen, Pfändungen, Drittschuldnererklärungen und Insolvenzverfahren
- Überwachung der eingelieferten Wertgegenstände, des Verwahrgelasses und überwachungspflichtiger Vordrucke aller Fachbereiche des Landkreises Neu-Ulm
- Mitwirkung bei der Erstellung der doppischen Jahresabschlüsse des Landkreises Neu-Ulm und seiner Stiftungen

**Anforderungen:**

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungswirt/-in (m/w/d), zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), den Beschäftigtenlehrgang I oder eine vergleichbare kaufmännische Ausbildung mit Schwerpunkt Finanzen mit der Bereitschaft zur Teilnahme am Beschäftigtenlehrgang I
- Engagement und Eigeninitiative
- sicheres Auftreten
- sorgfältige und eigenverantwortliche Arbeitsweise sowie ausgeprägtes Zahlenverständnis
- Belastbarkeit und Entscheidungskompetenz
- Teamfähigkeit
- sicherer Umgang mit MS-Office
- Erfahrungen im Bereich kommunales Finanzwesen, insbesondere im Finanzwesen Infoma newsystem sind wünschenswert

**Wir bieten**

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- derzeit - unter Vorbehalt einer noch durchzuführenden Stellenbewertung - eine Entwicklungsmöglichkeit bis Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe 9a TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 17.05.2020** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm einreichen.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Kraft (Tel. 0731/7040-1300) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Graf (Tel. 0731/7040-1200). vom Fachbereich Organisation und Personal, Beschwerden.

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm finden Sie unter www.landkreis.neu-ulm.de

Familienpakt Bayern